

Schaffhausen, November 2020

Empfehlung der Oda G Schaffhausen zum Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen in der Berufsbildung

Lernende und Studierende mit Behinderung dürfen in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung von Gesetzes wegen beim Lernen und bei Qualifikationsverfahren auf Grund der Behinderung keinen Nachteil erhalten.

Für einen Nachteilsausgleich braucht es ein aktuelles ärztliches Zeugnis (nicht älter als 2 Jahre). Darin muss enthalten sein welchen Ausgleich der Lernende/Studierende benötigt. Den Nachteilsausgleich müssen die Lernenden/Studierenden bei der Abteilung Berufsbildung des Kantons Schaffhausen beantragen.

Was bei einem Nachteilsausgleich zu beachten ist.

- Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.
- Können die Kernkompetenzen des Berufs trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte das Lehrverhältnis oder das Studium nicht aufgenommen oder wieder aufgelöst werden.
- Mit der Erfassung der medizinischen Diagnose und der Einschätzung der Auswirkungen der Beeinträchtigung eines Lernenden oder Studierenden werden die vorgesehen Massnahmen bezeichnet und eingeleitet und dem Lernenden /Studierenden sowie allen involvierten Fachleuten und Stellen kommuniziert.

In der Berufsschule und im Studium wird dies individuell gelöst. Es kann, zum Beispiel, die Zeit für Aufgaben erhöht werden, damit die beeinträchtigte Person ihren Nachteil ausgleichen kann. Ebenfalls wird dies in einem Qualifikationsverfahren gewährt.

Im Ausbildungsbetrieb kann dies in der Grundbildung individuell gelöst werden. In einer höheren Ausbildung kann dies nicht gewährt werden. Im Lernbereich Training und Transfer (LTT) gibt es kein Anrecht auf einen Ausgleich.

Rechtsgrundlagen

BBG Art.3,18,21 (Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

BBV Art. 35 Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über Berufsbildung, SR 412.101)

BehiG Art. 2 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1, 2 Behindertengleichstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, SR 151.3)

BV Art.. Art. 8 abs. 1, 2, 4 (Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. SR.101)

Kantonale Gesetzgebung

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter www.admin.ch/govide)

Sekretariat

Rheinstrasse 25
8200 Schaffhausen

info@odag-sh.ch
www.odag-sh.ch

gesundheit, bildung, zukunft.